
Eingereicht durch:	Eingang BVV:	17.09.2012
Vollmert, Frank	Weitergabe an BA:	17.09.2012
Fraktion der SPD	Fälligkeit (Eingang BVV):	01.10.2012
	Beantwortet:	11.10.2012
Antwort von:	Erledigt:	12.10.2012
Abt. Familie, Gesundheit, Kultur und Bildung	Erfasst:	17.09.2012
	Geändert:	

Filmaufnahmen Statthaus Böcklerpark II. (DS/0313/IV)

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1

In welchem Zeitraum und an wie vielen Tagen fanden Filmaufnahmen durch imago.tv im Statthaus Böcklerpark statt?

Die Filmaufnahmen durch imago.tv fanden in der Zeit vom 2. Juli bis 9. August 2012 an 31 Tagen im Statthaus Böcklerpark statt. Konkret geschah das an folgenden Tagen:

Montag, 02.07.12 von ca. 09:00 bis ca. 18:30 Uhr
Dienstag, 03.07.12 von ca. 09:00 bis ca. 19:00 Uhr
Mittwoch, 04.07.12 von ca. 09:00 bis ca. 19:00 Uhr
Donnerstag, 05.07.12 von ca. 09:00 bis ca. 18:00 Uhr
Freitag, 06.07.12 von ca. 09:00 bis ca. 11:00 Uhr
Montag, 09.07.12 von ca. 09:00 bis ca. 19:00 Uhr
Dienstag, 10.07.12 von ca. 09:00 bis ca. 18:30 Uhr
Mittwoch, 11.07.12 von ca. 09:00 bis ca. 20:00 Uhr
Donnerstag, 12.07.12 von ca. 09:00 bis ca. 19:45 Uhr
Freitag, 13.07.12 von ca. 09:00 bis ca. 19:15 Uhr
Montag, 16.07.12 von ca. 09:00 bis ca. 19:15 Uhr
Dienstag, 17.07.12 von ca. 09:00 bis ca. 19:30 Uhr
Mittwoch, 18.07.12 von ca. 09:00 bis ca. 19:30 Uhr
Donnerstag, 19.07.12 von ca. 09:00 bis ca. 19:00 Uhr
Freitag, 20.07.12 von ca. 11:00 bis ca. 18:15 Uhr
Montag, 23.07.12 von ca. 15:45 bis ca. 20:45 Uhr
Dienstag, 24.07.12 von ca. 09:00 bis ca. 19:00 Uhr
Mittwoch, 25.07.12 von ca. 09:00 bis ca. 18:15 Uhr
Donnerstag, 26.07.12 von ca. 09:00 bis ca. 13:45 Uhr
Freitag, 27.07.12 von ca. 09:00 bis ca. 22:15 Uhr
Samstag, 28.07.12 von ca. 08:45 bis ca. 19:00 Uhr
Montag, 30.07.12 von ca. 17:00 bis ca. 19:45 Uhr
Dienstag, 31.07.12 von ca. 08:15 bis ca. 20:30 Uhr
Mittwoch, 01.08.12 von ca. 09:00 bis ca. 20:30 Uhr
Donnerstag, 02.08.12 von ca. 09:00 bis ca. 19:00 Uhr
Freitag, 03.08.12 von ca. 09:00 bis ca. 22:00 Uhr
Samstag, 04.08.12 von ca. 08:15 bis ca. 18:45 Uhr
Montag, 06.08.12 von ca. 08:45 bis ca. 17:15 Uhr
Dienstag, 07.08.12 von ca. 08:45 bis ca. 19:15 Uhr
Mittwoch, 08.08.12 von ca. 09:00 bis ca. 20:15 Uhr
Donnerstag, 09.08.12 von ca. 09:15 bis ca. 17:45 Uhr

Frage 2

In welchem finanziellen Rahmen bewegen sich die Instandsetzungsarbeiten und die Überlassung einer Küche durch die Filmgesellschaft imago.tv?

Die hier gemeinte Instandsetzung bestand überwiegend aus Malerarbeiten in dem für die Dreharbeiten genutzten Raum. Es kann von insgesamt ca. 2000,- € an Kosten ausgegangen werden, darunter ca. 400,- € für das Material und der Rest für die Handwerkerkosten - drei Maler am Wochenende (Sa, So jeweils ca. 8 Std.).

Frage 3

Wurden weitere Einrichtungsgegenstände durch die Filmgesellschaft an die KMA übergeben?

Für die Nutzung durch Kinder und Jugendliche überließ imago.tv dem Statthaus Böcklerpark:

1 Tischtennisplatte (mit div. Kellen und Bällen),

1 Kicker,

1 Sofa, Regale und div. Pflanzen u.a..

Es handelt sich bei den Gegenständen um die bei den Filmarbeiten genutzte Setausstattung.

Frage 4

Mit welchen Einnahmen rechnet das Bezirksamt bei der Vermietung von bezirkseigenen Objekten an gewerbliche Dritte?

Das Bezirksamt rechnet nicht mit Einnahmen bei der Vermietung von bezirkseigenen Objekten (Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen u.ä.) an gewerbliche Dritte, da grundsätzlich nicht an gewerbliche Dritte weitervermietet wird.

Frage 5

Können zukünftig freie Träger in bezirkseigenen Räumlichkeiten eigenständig unentgeltliche Vermietungen an gewerbliche Dritte vollziehen?

Nein! Grundsätzlich werden die Räumlichkeiten nicht an gewerbliche Dritte weitervermietet. In den mit Freien Trägern abgeschlossenen, allgemein gültigen Nutzungsverträgen ist genau geregelt, in welchem Rahmen Nutzungsüberlassungen an Dritte möglich sind:

§ 8 Kurzfristige Nutzungsüberlassung an Dritte

- (1) Die kurzfristige Nutzungsüberlassung an Dritte, die mit der Präambel vereinbar ist, ist grundsätzlich möglich. Kurzfristige Nutzungsüberlassung ist die stundenweise Überlassung von Teilen des Nutzungsgegenstandes an Dritte, die längstens 3 Tage zusammenhängend erfolgen darf.
- (2) Der Nutzer wird vom Nutzungsgeber als Verfügungsberechtigter über das gesamte Grundstück und Gebäude eingesetzt. Dem Nutzer wird das Recht zur kurzfristigen Nutzungsüberlassung von Teilen des Nutzungsgegenstandes an Dritte zur Verwirklichung seines Auftrages eingeräumt. Bei sich überschneidenden Nutzungsanfragen findet eine Priorisierung der möglichen Nutzungen statt. Dabei besteht ein Vorrang jugendrelevanter vor gemeinnütziger Nutzung.
- (3) Die Nutzungsüberlassung an Dritte außerhalb der in der Präambel vereinbarten Nutzung ist entsprechend der Nutzungs- und Entgeltordnung des Bezirksamtes für Räume und Freianlagen entgeltpflichtig.
- (4) Nutzungsüberlassungen für Veranstaltungen mit privatem Charakter sind nicht zulässig. Die Überlassung von Räumen darf den eigentlichen Nutzungszweck (Normalbetrieb) nicht beeinträchtigen.
- (5) Jede Nutzungsüberlassung an Dritte ist vertraglich zu regeln. Alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Nutzers gegenüber dem Nutzungsgeber gelten für Dritte ebenso. Überlässt

der Nutzer die Nutzung von Teilen des Nutzungsgegenstandes einem Dritten, so hat er ein Verschulden, das dem Dritten bei der Nutzung zur Last fällt, zu vertreten.

- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, die kurzfristige Nutzungsüberlassung an Dritte zu dokumentieren und im Rahmen von Sachbericht und Zielvereinbarung des Nutzers mit dem Nutzungsgeber zu verhandeln. Der Nutzungsgeber behält sich das Recht vor, jederzeit die Dokumentation der Nutzungsüberlassungen an Dritte beim Nutzer einzusehen und ggf. zu überprüfen.
- (7) Sich aus der kurzfristigen Nutzungsüberlassung an Dritte ergebende Einnahmen sind ausschließlich für notwendige Maßnahmen des kleinen baulichen Unterhalts und für Schönheitsreparaturen zu verwenden. Der Nutzer ist verpflichtet dem Nutzungsgeber jährlich bis zum 30.11. eine Aufstellung der erzielten Einnahmen und der getätigten Ausgaben mit Angabe des Verwendungszweckes vorzulegen. Entsprechend der Prüfung ggf. verbleibende Einnahmen sind dem Bezirk bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres zu erstatten.

§9 Langfristige Nutzungsüberlassung / Untervermietung

- (1) Die langfristige Nutzungsüberlassung an Dritte kann im Ausnahmefall vom Nutzungsgeber genehmigt werden. Die schriftliche Zustimmung durch den Nutzungsgeber muss dafür eingeholt werden. Eine Änderung dieses Nutzungsvertrages ist nicht notwendig
- (2) Der Nutzer darf an gemeinnützige Träger bzw. Nutzergruppen überlassen/ untervermieten. Erfüllen diese die Bedingungen nach § 47.3 AG KJHG können diese entgeltfrei gestellt werden. Die Gemeinnützigkeit/ Förderfähigkeit ist dem Nutzungsgeber bei Vertragsabschluss und jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Werden die Bedingungen nach § 47.3 AG KJHG nicht erfüllt, so ist die vom Vermessungsamt ermittelte ortsübliche Miete (§ 4 Abs. 2) und anteilig Betriebskosten zu erheben und an das Bezirksamt abzuführen. Untervermietungen an Privatpersonen sind nicht zugelassen.
- (3) Langfristige Nutzungsüberlassungen/ Untervermietungen sollen den Zielen der Sozialraumorientierung des Jugendamtes Friedrichshain-Kreuzberg entsprechen.
- (4) Anfragen auf Nutzungsüberlassung/ Untervermietung sind mit dem Nutzungsgeber abzustimmen. Sämtliche Untermietverträge sind dem Nutzungsgeber vorzulegen. Die Immobilienverwaltung erhält vom Nutzungsgeber eine Ausfertigung. Die vertraglichen Bestimmungen der Untermietverhältnisse hat der Nutzer eigenverantwortlich zu überwachen.
- (5) Bei unbefugter Untervermietung kann der Nutzungsgeber den Nutzungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Frage 6

Wird die Firma imago.tv für die Spende der Kücheneinrichtung und die Renovierungsarbeiten eine Sachspendenquittung erhalten?

Nein! Die neue Küche und die Malerarbeiten gehören für die Firma imago.tv zu den Kosten der Filmproduktion.

Frage 7

Von welcher Stelle wird eine Spendenquittung ausgestellt?

Entfällt

Monika Herrmann